

willkommens-netz.de

Flüchtlingshilfe im Bistum Trier



Flüchtlinge im Bistum Trier

Informationen und Anregungen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer und Interessierte



BISTUM
TRIER



Inhalt

1. Flüchtlinge – wer ist gemeint?	5
2. Flüchtlinge im Asylverfahren	8
3. Wohnraumversorgung	10
4. Sozialrecht für Flüchtlinge: Das Asylbewerberleistungsgesetz	13
5. Besondere gesundheitliche Belastungen: Traumatisierte Flüchtlinge	15
6. Der „Zugang“ zum Arbeitsmarkt	18
7. Sprachförderung für Flüchtlinge	20
8. Schule und Ausbildung für Kinder und jugendliche Flüchtlinge	21
9. Freizeitgestaltung für Flüchtlinge	21
10. Weitere Anregungen für Sie als Ehrenamtliche	24
11. Informationen zur Situation in Herkunftsländer	25
12. „Stolpersteine“ beim persönlichen Engagement	27
13. Ansprechpartnerinnen bei den Migrationsfachdiensten der Caritasverbände in der Diözese Trier	31

Vorwort

Die Nachrichten führen uns täglich vor Augen, wie viele Menschen durch Terror, Krieg und Verfolgung bedroht sind, ohne dass ein Ende in Sicht ist. Seit dem 2. Weltkrieg mussten nicht mehr so viele Menschen durch Krieg, Vertreibung, Verfolgung, Not und Elend aus ihrer Heimat fliehen wie in unseren Tagen. Viele kommen zunächst einmal in sicheren Gebieten im eigenen Land oder angrenzenden Nachbarländern unter. Immer mehr Menschen nehmen aber auch mitunter lange, teure, gefährliche und viel zu oft tödliche Fluchtrouten in Kauf, um Schutz und Sicherheit in den europäischen Demokratien zu suchen. Allein in diesem Jahr sind über 3.000 Menschen auf der Flucht im Mittelmeer ertrunken.

Auch in Deutschland steigt die Anzahl der Asyl suchenden Menschen. Nach Prognosen der zuständigen Behörden hält dieser Trend auch in den kommenden Jahren an. Flüchtlinge werden nach Schlüsseln auf die Bundesländer und Kommunen verteilt und dort untergebracht, wo noch Wohnraum zu finden ist. Wenn die Flüchtlinge in den Städten und Dörfern unseres Bistums von einem Tag auf den anderen ankommen, so haben sie sich diesen für sie vollkommen unbekanntem Platz nicht ausgesucht.

Wir freuen uns, dass es im Bistum Trier bereits viele Menschen gibt, die Asylsuchende und Flüchtlinge in dieser Situation nicht alleine lassen. Menschen die erkannt haben, dass wir eine Mitverantwortung für die weltweite Flüchtlingsnot haben und denen persönlich helfen wollen, die es bis zu uns geschafft haben, damit Flucht keine Sackgasse, sondern der Weg in eine neue Zukunft wird.

Ermuntert durch den Papst, dessen erste Reise ihn zu den Flüchtlingen nach Lampedusa führte, und aufgefordert durch unseren Bischof, haben der Diözesan-Caritasverband und das Bistum Trier Mitte des Jahres begonnen, den Einsatz für Flüchtlinge in unserem Bistum zu verstärken und haben zwischenzeitlich die Initiative „willkommens-netz.de“ ins Leben gerufen. Bei dem Pressegespräch anlässlich der Vorstellung der Initiative hat unser Bischof die Bedeutung der anstehenden Fragen unterstrichen: „Das Thema wird die weitere Entwicklung unserer Gesellschaft sowie die Entwicklung Europas grundlegend prägen“.

Mit unserer Initiative wollen wir, dass Flüchtlinge an den vielen Orten der Ankunft in unserem Bistum willkommen geheißen und ihnen Wege zur Teilhabe eröffnet werden. Dabei setzen wir auf ein gutes Miteinander von Ehren- und Hauptamt. Seitens des Bistums wurde ein Hilfsfonds aufgelegt. Der Diözesancaritasverband fördert Personalkosten zur Stärkung des Ehrenamts.

Die vorliegende Broschüre, als weiterer Baustein unserer Initiative, soll ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und an Flüchtlingsfragen Interessierten grundlegende Informationen und Anregungen geben. Sie soll als Erstauskunft bei Fragen dienen, die sich in der Begegnung mit Asylsuchenden und Flüchtlingen stellen. Sie soll aber auch Ideen liefern und Tipps geben, welche Hilfen vor Ort gebraucht und über Einzelne oder örtliche Gruppen und Netzwerke ermöglicht werden können.

Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihren Einsatz und freuen uns, wenn die Broschüre Ihr Interesse findet. Weitere Informationen finden Sie unter www.willkommens-netz.de.

Trier, im November 2014

Dr. Hans-Günther Ullrich
Leiter der Abteilung
Ehrenamt, Bildung und Gesellschaft
Bischöfliches Generalvikariat Trier

Dr. Birgit Kugel
Diözesan-Caritasdirektorin
Caritasverband für die
Diözese Trier

Mitglieder der Koordinierungsgruppe

Dr. Hans-Günther Ullrich
Leiter der Abteilung
Ehrenamt, Bildung und Gesellschaft
Bischöfliches Generalvikariat Trier

Dr. Bernd Kettern
Caritasdirektor
Caritasverband Trier

Stephanie Nickels
Leiterin des Arbeitsbereichs
Gesellschaft und Politik
Bischöfliches Generalvikariat Trier

Willi Mayer
Referent
Caritasverband für
die Diözese Trier

1. Flüchtlinge – wer ist gemeint?

Derzeit befinden sich zum ersten Mal seit dem Zweiten Weltkrieg weltweit wieder über 50 Millionen Menschen auf der Flucht. Sie haben ihre Länder verlassen oder sind als „Binnenflüchtlinge“ innerhalb ihres Landes aus ihren Wohnorten und Herkunftsgebieten vertrieben worden.

Vertriebene, Kriegsflüchtlinge, Überlebende, Katastrophenopfer, Schutzsuchende, politische Flüchtlinge, Armutflüchtlinge ... Allein für die sich in Deutschland aufhaltenden Flüchtlinge haben wir unterschiedliche Begriffe, die auch Hinweise auf ihren rechtlichen Status geben. Wer ist gemeint?

Asylsuchende/Asylbewerber

sind Menschen, die durch verschiedene Länder oder auf dem Luftweg nach Deutschland geflohen sind, und hier einen Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling, einen Asylantrag gestellt haben. Sie befinden sich noch im Asylverfahren, d.h. es wurde noch keine endgültige Entscheidung über ihren Antrag gefällt. Falls sie mit einem Pass eingereist sind, befindet sich dieser in der Regel beim Ausländeramt oder Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Sie haben nur ein Aufenthaltspapier als Ersatz, das „Aufenthaltsgestattung“ heißt.

Asylberechtigte im Sinne unseres Grundgesetzes

sind Menschen, die das Asylverfahren individuell mit Erfolg durchlaufen haben, und nicht – zumindest nicht nachweisbar – durch andere EU-Länder oder sichere Drittländer nach Deutschland gekommen sind, sondern auf direktem Weg hier eingereist ist. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis (befristete Aufenthaltsgenehmigung) nach § 25 Abs. 1 AufenthG.

Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention

sind Menschen, die das Asylverfahren individuell mit Erfolg durchlaufen haben, zwar teilweise über Drittländer eingereist sind, aber dorthin nicht zurück überstellt werden konnten. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Abs. 2 AufenthG.

Beide Gruppen haben in der Regel einen deutschen Pass (blau), ausgestellt nach den Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention. Nach mindestens drei Jahren Aufent-

haltserlaubnis – bei Fortbestehen der Gründe für die Asyl-Anerkennung – können sie eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltsgenehmigung) erhalten.

Flüchtlinge mit Aufenthalt aus weiteren humanitären Gründen

sind Menschen, die darüber hinaus wegen allgemeiner Gefahr für Leib und Leben oder wegen spezieller persönlicher Härtegründe nicht in ihr Herkunftsland zurück geschickt oder abgeschoben werden können, und die deshalb eine Aufenthaltserlaubnis nach unterschiedlichen Paragraphen des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Darunter fallen auch Flüchtlinge aus Kriegsgebieten. Sie haben in der Regel ihren Nationalpass oder ein deutsches Passersatz-Dokument und eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung (= Aussetzung der Abschiebung).

Geduldete Flüchtlinge

können aber auch solche Flüchtlinge sein, deren Abschiebung aus individuellen gesundheitlichen Gründen zurück gestellt wird, oder die zunächst nicht abgeschoben werden können, weil ihre Pässe nicht organisiert werden können (z.B. weil für die zuständigen Botschaften ihre Nationalität/Herkunft unklar ist, oder weil die Betroffenen ihrer Mitwirkung nicht ausreichend nachkommen können).

Kontingentflüchtlinge

sind Flüchtlinge, die im Rahmen internationaler Vereinbarungen nach Deutschland als „Kontingent“ (festgelegte Anzahl und/oder weiter festgelegte Merkmale von Flüchtlingen) übernommen werden und hier – zumindest vorübergehend – eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Sie haben einen ähnlichen Status wie die asyl-erkannten Flüchtlinge.

Hinweis: Der ebenfalls in Deutschland für Flüchtlinge verwendete Begriff „Asylanten“ ist rechtlich unscharf und ist erst eingeführt worden, als es zunehmende Ressentiments gegenüber Flüchtlingen gab. Der Begriff ist deshalb diskriminierend, und wir raten von seiner Verwendung ab.



FÜR SIE WICHTIG ZU WISSEN:

Die Art des Passes und der Aufenthaltsgenehmigung entscheidet oft sehr weit reichend über weitere Rechte und Integrationsmöglichkeiten von Flüchtlingen in Deutschland.

Nicht immer sind die Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung „trennscharf“, so dass es sich lohnen könnte, genauer herauszufinden, ob nach Ausstellung einer Duldung der Aufenthaltsstatus unter bestimmten Bedingungen doch verbessert werden könnte (langer Aufenthalt, gute Integrationsperspektive, Arbeitsaufnahme, Klärung der Staatsangehörigkeit etc.).



2. Flüchtlinge im Asylverfahren

Wer in Deutschland als Flüchtling „anerkannt“ werden will oder Schutz erhalten möchte, stellt in der Regel einen „Asylantrag“. Flüchtlinge können aber auch einen „Antrag auf Abschiebeschutz“ bei der für sie örtlich zuständigen Ausländerbehörde stellen, das schließt eine „Anerkennung“ als Flüchtling aber aus.

Der Asylantrag ist eine mündliche oder schriftliche Äußerung, aus der hervorgeht, dass der Flüchtling Schutz vor politischer Verfolgung sucht. Der Antrag soll unmittelbar nach Grenzübertritt gestellt werden. Neu ankommende Flüchtlinge werden von der Polizei oder der örtlichen Ausländerbehörde an eine zentrale Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet, die nach dem Asylverfahrensgesetz von allen Bundesländern vorgehalten werden müssen. Die Erstaufnahmeeinrichtung für Rheinland-Pfalz befindet sich in Trier (mit Außenstelle Ingelheim) und für das Saarland in Lebach.

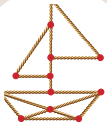
Der Asylsuchende wird registriert: Fingerabdrücke, die Aufnahme der Personalien und die Abgabe von Pass und weiteren Dokumenten zur Identifizierung sind obligatorisch. Sehr wichtig: Es wird auch überprüft, ob der Flüchtling möglicherweise bereits in einem anderen europäischen Land registriert wurde (Eurodac-Abfrage). In der Erstaufnahmeeinrichtung, wo sich der Flüchtling zunächst aufhalten muss, wird auch eine ärztliche Untersuchung durchgeführt. Der Asylsuchende ist verpflichtet, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen bis über seinen Wohnort im Rahmen des von den Bundesländern festgelegten „Zuweisungsverfahrens“ entschieden wird. In Rheinland-Pfalz beträgt der Aufenthalt maximal drei Monate. Aus der saarländischen Landesaufnahmestelle Lebach werden derzeit nur Asylsuchende mit guten Anerkennungs-chancen verteilt.

Für die Prüfung des Asylantrages ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Außenstellen dieser, dem Innenministerium unterstellten Behörde, befinden sich in den Erstaufnahmeeinrichtungen.

Wie das Asylverfahren tatsächlich abläuft, hängt nicht zuletzt von der Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge ab. Angesichts der derzeit hohen Zugangszahl kommt es in Rheinland-Pfalz häufig vor, dass ein Asylantrag erst nach dem Transfer in die Kommunen gestellt werden kann. Das BAMF setzt nach der Asylantragstellung einen

„Anhörungstermin“ fest. Die Flüchtlinge sprechen häufig vom „Interview“. Die Anhörung beinhaltet Fragen zu den Personalien, den Fluchtgründen und dem Fluchtweg. Im Rahmen der Anhörung ist es sehr wichtig, dass der Flüchtling möglichst umfassend und detailliert alle Umstände erläutert, weshalb er aus dem Herkunftsland fliehen musste, gegebenenfalls nicht in einem Drittland bleiben konnte und weshalb keine Rückkehrmöglichkeit besteht. Auch ist es hilfreich, Zeugen oder Beweismittel zu benennen. Das Interview wird mit Hilfe von Dolmetschenden durchgeführt und protokolliert, der Antragsteller (oder der von ihm beauftragte Rechtsanwalt) erhält später eine Kopie des protokollierten Interviews. Es ist möglich, dass der Rechtsanwalt oder eine andere Vertrauensperson bei der Anhörung zugegen ist. Bezüglich der Vertrauensperson entscheidet aber letztendlich der anhörende Beamte. Auf eine persönliche Anhörung wird bei Personen unter 16 Jahren verzichtet. Bei verschiedenen Gruppen wird die Anhörung auch nicht im Gespräch durchgeführt sondern es ist ein Fragebogen auszufüllen. Nach Registrierung des Asylantrags erhält der Flüchtling dann die „Aufenthaltsgestattung“ als Aufenthaltstitel

Die Bearbeitungszeiten, innerhalb derer eine Entscheidung im Asylverfahren getroffen wird, sind schwankend. Der Bescheid enthält entweder die Feststellung einer „Anerkennung“ (z.B. weil aufgrund politischer Überzeugungen Verfolgungsmaßnahmen drohen oder ein Abschiebungsverbot wegen der Gefahr von Folter oder Todesstrafe oder einer anderen erheblichen Gefährdung für das Leben des Betroffenen ausgesprochen wird). Wenn die Rechtskraft des Bescheides eingetreten ist, wendet sich der Flüchtling in diesen Fällen wegen Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung an die Ausländerbehörde. Wenn der Asylvortrag aus diversen Gründen nicht überzeugt hat oder bereits in einem anderen europäischen Land ein Asylverfahren eingeleitet wurde, wird der Asylantrag abgelehnt. Hierfür gibt es mehrere Varianten: Eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“, als „unbegründet“ oder als „unbeachtlich“. In diesen Fällen sollte überlegt werden, eine Beratungsstelle oder einen sachkundigen Rechtsanwalt aufzusuchen, um Fristen für eine Klage und einen gegebenenfalls erforderlichen „Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage“ (Eilantrag) zu wahren. Das Klageverfahren gegen die Ablehnung des Asylantrages wird beim zuständigen Verwaltungsgericht durchgeführt. Für Rheinland-Pfalz ist das Verwaltungsgericht Trier zuständig, für das Saarland das Verwaltungsgericht Saarlouis. Das Asylverfahren kann unter Umständen mehrere Jahre dauern, je nachdem welche juristischen Schritte eingeleitet werden und wie lange sich die Bearbeitungszeiten beim BAMF und den Gerichten erstrecken.



FÜR SIE WICHTIG ZU WISSEN:

Das Asylverfahren, schon die erste Anhörung, ist für den Flüchtling von entscheidender Bedeutung. Es ist unbedingt ratsam, dass der Flüchtling vor dem Anhörungstermin eine Flüchtlingsberatungsstelle oder einen auf Asylrecht spezialisierten Rechtsanwalt aufsucht, um sich vorher fachlich beraten zu lassen und möglichst keine wichtigen Details auszulassen. Da die Interviews schon mal „zweigeteilt“ zu unterschiedlichen Zeiten stattfinden können ist es möglich, dass Sie als Ehrenamtlicher diesen Hinweis noch geben können. Zum Asylverfahren gibt es Informationsblätter in verschiedenen Sprachen, die eine erste Orientierung bieten (siehe Homepage www.asyl.net).

Sehr wichtig und ernst zu nehmen sind auch alle Fristen, die genannt werden. Der Flüchtling selbst muss alle amtlichen Papiere im Rahmen des Verfahrens schnell verstehen können, um für termingerechte Erwidernungen, Anträge und begründete Klagen sorgen zu können. Sehr wichtig ist, dass die Zustellung der Post sicher gestellt ist.

3. Wohnraumversorgung

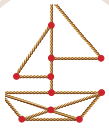
Für die Wohnraumversorgung sind sowohl im Saarland als auch in Rheinland-Pfalz die jeweiligen Landesaufnahmegesetze entscheidend. Wie bei der Verteilung auf die Bundesländer wird auch die Verteilung auf die Kommunen in beiden Bundesländern nach Quoten vorgenommen. In den Städten und Kreisen wird nach verfügbarem Wohnraum gesucht, der von den Asylsuchenden angenommen werden muss. Solange das Asylverfahren nicht positiv entschieden ist, besteht keine Wahlmöglichkeit bei der Suche des Wohnortes oder der Wohnung.

Asylsuchende und Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung können sogar verpflichtet werden, für die Dauer ihres gesamten Asyl- oder Aufenthaltsverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften zu leben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Asylverfahrensgesetz, in dem festgehalten ist (§ 53): „Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht mehr verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung

zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen“

Im Saarland müssen viele Asylsuchende und Geduldete dieser Verpflichtung nachkommen, da dort nur Flüchtlinge mit guten Anerkennungschancen verteilt werden, alle anderen mit dem Status der Aufenthaltsgestattung oder Duldung müssen in der Landesaufnahmestelle Lebach bleiben.

Bei den Asylsuchenden, die auf die Städte und Kreise verteilt werden, erfolgt derzeit meist noch eine Unterbringung in normalen Wohnungen, die allerdings nicht immer in einem guten Zustand sind, da oft nur solcher Wohnraum angemietet werden kann, der unter marktüblichen Bedingungen nur schwer oder nicht zu vermieten ist. In verschiedenen Kommunen werden Asylsuchende aber auch in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, in denen eine enge Belegung erfolgt und Küchen, Sanitäranlagen oder Waschmaschinen gemeinschaftlich genutzt werden müssen.



FÜR SIE WICHTIG ZU WISSEN:

Wie bei Ihnen die Wohnraumversorgung geregelt ist, können Sie über Ihren örtlichen Caritasverband in Erfahrung bringen.

Für ehrenamtliches Engagement bietet die Wohnsituation der Flüchtlinge einige Anknüpfungspunkte: Hilfestellung bei der Wohnungssuche ist sehr gefragt.



4. Sozialrecht für Flüchtlinge:

Das Asylbewerberleistungsgesetz

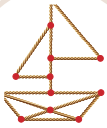
Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt oder eine Duldung erhalten haben und bedürftig sind, erhalten Sozialleistungen nach dem „Asylbewerberleistungsgesetz“ (AsylbLG). Nach diesem Gesetz haben „Sachleistungen“ grundsätzlich Vorrang vor Geldleistungen. Dazu heißt es im Asylbewerberleistungsgesetz: „Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt.“

In den Aufnahmeeinrichtungen werden Sachleistungen gewährt. In Trier wird die Verpflegung über eine Cateringfirma geliefert. In Lebach werden Lebensmittelpakete ausgegeben. Die Zubereitung der verteilten Lebensmittel erfolgt in kleinen Gemeinschaftsküchen.

Zusätzlich zu den Sachleistungen wird ein sogenanntes Taschengeld „zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens“ ausgegeben.

In den meisten rheinland-pfälzischen und allen saarländischen Kommunen werden trotz des Vorrangs des Sachleistungsprinzips aus praktischen und arbeitsökonomischen Gründen Geldleistungen gewährt. In einzelnen Kommunen werden Gutscheine ausgegeben, die nur in bestimmten Kaufhäusern eingelöst werden können.

Gravierend sind die Einschränkungen in der gesundheitlichen Versorgung. Die Behandlungskosten werden allein über das Sozialamt finanziert, eine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse ist zunächst nicht vorgesehen. In der Regel werden nur die Kosten für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen (§ 4 AsylbLG). Die Kosten für Behandlungen von Erkrankungen, die bereits chronifiziert sind, werden nach Meinung der Behörden oft als „aufschiebbar“ eingestuft und müssen daher gesondert nach § 6 AsylbLG (Sonstige Leistungen) beantragt werden. Das ist meist ein langwieriger Prozess: Einem Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt, abgesichert durch ärztliche Atteste und Gutachten, folgt die Einschaltung des zuständigen Gesundheitsamtes zur Beurteilung der „Notwendigkeit“. Besonders schwierig ist die Versorgung mit Sehhilfen, Zahnersatz und die Behandlung psychosomatischer Erkrankungen.



FÜR SIE WICHTIG ZU WISSEN:

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung, teilweise auch mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, haben einen eingeschränkten Zugang zu Sozialleistungen und medizinischer Versorgung. Wie die Situation sich konkret bei Ihnen darstellt, können sie über Ihren Caritasverband erfahren.

Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde 1993 eingeführt, um die Leistungen für Flüchtlinge drastisch zu kürzen. Erst nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Juli 2012 wurden die hier vorgesehenen Regelsätze deutlich erhöht und den üblichen Sozialhilfeleistungen angepasst. Es wurde außerdem darauf verwiesen, dass lebensnotwendige Leistungen nicht als abschreckendes Instrument der Migrationspolitik missbraucht werden dürfen. Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Pro Asyl, amnesty international und auch wir als Caritas fordern weiterhin die vollständige Abschaffung dieses „diskriminierenden Parallelgesetzes“ für eine besonders benachteiligte Gruppe bedürftiger Menschen.



5. Besondere gesundheitliche Belastungen:

Traumatisierte Flüchtlinge

Flüchtlinge haben häufig seelische und körperliche Wunden auf Grund von Menschenrechtsverletzungen, Kriegserlebnissen, Flucht- und Vertreibungserfahrungen erlitten. Die Schätzung ist, dass weltweit rund ein Drittel aller Flüchtlinge an einer „post-traumatischen Belastungsstörung“ (PTBS) leiden. Unter einem „Trauma“ versteht man die Verletzung der Seele durch ein tragisches, erschütterndes, stark belastendes Erlebnis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegt. Kennzeichnend für eine traumatische Situation ist das Erleben von Bedrohung, Ausgeliefertsein, Entsetzen, Hilflosigkeit sowie Todesangst.

Durch ein Trauma werden vier existentiell wichtige, psychische Grundannahmen über das Selbst und die Welt erschüttert:

- Der Glaube an die eigene persönliche Unverletzbarkeit
- Die eigene Sichtweise über das Selbst als etwas Positives
- Der Glaube an die Welt als einen Ort, der sinnvoll und im Wesentlichen geordnet funktioniert
- Das Vertrauen, dass die Menschen im Grunde gut, verlässlich und vorhersehbar sind

Die Symptome werden häufig erst sehr spät erkannt und richtig zugeordnet.

Folgende Symptome können jedenfalls Hinweise für psychische Beeinträchtigungen und Erkrankungen sein:

- Ständige Gedanken und Rück Erinnerungen an das traumatische Erlebnis
- Rückblenden in das traumatische Geschehen, „also ob es jetzt passiert“
- Massive Versuche, das traumatische Erlebnis zu ignorieren, nicht darüber zu reden oder daran zu denken
- Gefühle emotionaler Betäubung
- Andauernde Schlafstörungen
- Alpträume, insbesondere vom traumatischen Geschehen
- Grübelneigung/Grübelzwang
- Nervosität/Reizbarkeit/Neigung zu aggressiven Verhaltensweisen

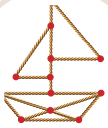
- Ängste
- Schreckhaftigkeit
- niedergedrückte Stimmung, häufiges Weinen
- Gedächtnis- und Erinnerungsstörungen
- Konzentrationsstörungen, Entscheidungsschwierigkeiten
- Interesse- und Lustlosigkeit
- Verändertes Selbsterleben, niedriges Selbstwertgefühl
- Gefühle der Isolation
- Misstrauen
- Angst, verrückt zu sein/verrückt zu werden
- Schuld- und Schamgefühle
- Suizidgedanken, Gefühle von Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit, Sinnlosigkeit
- Vielfältige körperliche Beschwerden (oft verbunden mit chronischen Schmerzen)

Flüchtlinge, die unter diesen Symptomen leiden, haben manchmal Schwierigkeiten, sich neu zu orientieren, ihr Leben aktiv zu bewältigen und Herausforderungen durchzuhalten. Dies kann sich in vielerlei Hinsicht auswirken. Sie zweifeln z.B. an sich selbst oder ihren Fähigkeiten und sind deshalb mutlos, etwas Neues zu beginnen. Manchmal fällt es dem Flüchtling nicht leicht, um Hilfe nachzusuchen. Oder er/sie fordert massiv ein, dass Sie ihm vielleicht vieles abnehmen, was er doch teilweise selbst leisten kann. Einige Flüchtlinge kontaktieren auf Grund ihres Misstrauens und/oder ihrer Unsicherheit gleich mehrere Berater (erhalten leider auch oft unterschiedliche Auskünfte) und wissen dann nicht mehr, wonach sie sich orientieren sollen.

Auch die langjährige Lebenssituation als Asylbewerber/in oder geduldeter Flüchtling ist stark belastend und, führt in Einzelfällen sogar zu „Re-Traumatisierungen“, dem Gefühl, wieder der gleichen Hilflosigkeit und Repression ausgesetzt zu sein. Ängste, eventuell doch in das Heimatland zurück zu müssen, können viel Energie blockieren und den Lebensmut einschränken. Symptome treten gelegentlich recht plötzlich auf, manchmal verstärken sie sich langsam über einen längeren Zeitraum. Die Symptomatik kann in ihrer Ausdrucksform kulturell geprägt sein. Kinder haben teilweise eine andere Symptomatik als Erwachsene.

Einige Flüchtlinge leiden schon seit Jahren an Beschwerden, die wegen eingeschränkter Krankenhilfeleistungen, sprachlichen Problemen und isolierter Unterbrin-

gung häufig nicht einer ausreichenden Behandlung zugeführt wurden. Die Erfahrungen können auch Asylverfahren sehr beeinflussen, wenn Betroffene nicht in der Lage sind, über die schrecklichen Erlebnisse zu sprechen oder nach den Erfahrungen im Heimatland Ängste bestehen, mit einem Beamten zu sprechen, und deshalb viele wichtige Aspekte verschweigen. Oft wird dann später eine psychologisch-fachliche Begutachtung zur gesundheitlichen Situation des Betroffenen erforderlich.



FÜR SIE WICHTIG ZU WISSEN:

Bei Flüchtlingen werden häufig folgende Erkrankungen in unterschiedlicher Schwere diagnostiziert:

- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Depressionen oder Angststörungen
- Psychosomatische Beschwerden

Folter- und Kriegserfahrungen, aber auch langjährige Unterdrückungen und Diskriminierungen als Gruppe sind hier besonders massive Auslöser.

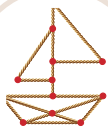
In diesen Fällen braucht es oft fachlichen Rat, um Betroffenen weiter zu helfen. Es werden Psychologinnen und Psychologen mit fundierten Zusatzausbildungen gebraucht, die in diesem Bereich besonders geschult sind und Beratung, Therapie und Begutachtung anbieten oder vermitteln können. Gleichzeitig ist Geduld gefragt. Hilfestellung bei der Strukturierung von Tagesabläufen und Orientierung in der neuen Umgebung, Maßnahmen zur Entlastung können hilfreich sein und leichte Beschwerden auch deutlich lindern. Insgesamt ist die Versorgung für traumatisierte Flüchtlinge auch in Rheinland-Pfalz und im Saarland äußerst schlecht.

6. Der „Zugang“ zum Arbeitsmarkt

Flüchtlinge, die neu in das Bundesgebiet eingereist und noch nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, haben zunächst grundsätzlich ein Arbeitsverbot. Nach aktuellen gesetzlichen Änderungen ist das Arbeitsverbot von neun auf drei Monate herabgesetzt worden.

Nach dieser Frist besteht für Asylsuchende und Geduldete ein so genannter nachrangiger Arbeitsmarktzugang, der für fünfzehn Monate ab Einreise gilt. Dies bedeutet, dass für eine konkrete Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber – vor Abschluss eines Arbeitsvertrags – eine Beschäftigungserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden muss. Die Ausländerbehörde prüft dann in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, ob die Beschäftigungserlaubnis im konkreten Einzelfall erteilt wird.

In der Regel wird die Erteilung abgelehnt, wenn die Bundesagentur für Arbeit zum Ergebnis kommt, dass die Arbeitsbedingungen nicht hinreichend sind (z.B. zu geringe Entlohnung im Vergleich zum allgemein üblichen Lohnniveau für vergleichbare Tätigkeiten) und/oder für die konkrete Tätigkeit genügend so genannte „bevorrechtigte“ Personen zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung), also Deutsche, EU-Angehörige oder andere Personen mit einem besseren Aufenthaltsstatus. Aus diesem Grund ist es sehr schwierig, mit einem nachrangigen Arbeitsmarktzugang eine Beschäftigungserlaubnis zu erhalten. Eine qualifizierte Tätigkeit kommt für die meisten Flüchtlinge nicht in Betracht, da sie keine entsprechende Berufsausbildung nachweisen können, sei es, weil es im Heimatland kein vergleichbares Ausbildungssystem gibt oder weil sie aufgrund der Fluchtsituation nicht mehr im Besitz ihrer Zeugnisse sind. Chancen auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis bestehen deshalb vor allem dann, wenn der potenzielle Arbeitgeber genau begründen kann, wieso für die konkrete Arbeitsstelle genau diese Person am besten geeignet erscheint.



FÜR SIE WICHTIG ZU WISSEN:

Meistens lässt sich an der Formulierung im Passersatzpapier erkennen, ob eine Arbeitsmöglichkeit gegeben ist.

Wenn ja und wenn der Flüchtling entsprechend motiviert ist: Ihre Hilfe ist sehr gefragt bei der Suche nach einem Arbeitsplatz/einer Arbeitsstelle oder Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und der Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, wie auch bei der Begleitung zu Behörden in Hinblick auf Arbeitslosmeldung und die Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen der Agentur für Arbeit.

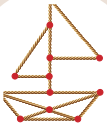
Natürlich lassen die Caritasberatungsstellen Sie dabei nicht allein und beantworten Ihre Fragen gern!



7. Sprachförderung für Flüchtlinge

Flüchtlinge, die neu in das Bundesgebiet eingereist sind und eine Aufenthaltsgestattung im Rahmen des Asylverfahrens oder eine Duldung besitzen, haben zunächst keinen Zugang zu einer staatlich geförderten Sprachförderung.

Da Flüchtlinge in der Regel über kein Geld verfügen, privat Sprachkurse zu finanzieren, bedeutet dies, dass gerade in den ersten Monaten Caritas und andere freie Träger sowie Ehrenamtliche und Pfarrgemeinden aus der Not geboren einspringen, und kostenlose Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache anbieten. Das ist sehr wichtig, damit Flüchtlinge sich so rasch wie möglich in ihrer neuen Umgebung zu Recht finden können. Gerade zu Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland sind sie meistens hoch motiviert, die Sprache zu erlernen. Der Bedarf an Sprachförderung ist überall sehr hoch. Sobald sich der Aufenthalt durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verfestigt hat, kann die Zulassung zu einem staatlichen Integrationskurs beantragt werden. Je nachdem welcher Aufenthaltstitel nach welcher Norm erteilt wurde, gibt es entweder einen Teilnahmeanspruch oder es liegt im Ermessen des Jobcenters oder des BAMF trotz fehlenden Anspruchs die Teilnahme zuzulassen.



FÜR SIE WICHTIG ZU WISSEN:

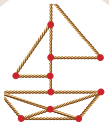
Für eine individuelle Beratung zur Sprachförderung stehen die zuständigen Beratungsstellen der Caritas, der Fachdienst für Integration und Migration oder die Flüchtlingsberatung gern zur Verfügung.

Wenn Sie mit Flüchtlingen sprechen, haben diese dadurch bereits die Chance, die deutsche Sprache zu hören und vielleicht auch selbst zu antworten/auszuprobieren.

Wenn Sie sich darüber hinaus zutrauen, im Einzelfall oder für eine Gruppe Sprachunterricht zu erteilen – Flüchtlinge werden diese Möglichkeit sehr gern nutzen!

8. Schule und Ausbildung für Kinder und jugendliche Flüchtlinge

Auch Flüchtlingskinder mit perspektivisch unsicherem Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsgestattung, Duldung, ohne Papiere) haben in Deutschland ein Recht, in die Schule zu gehen. Wie für alle anderen Kinder besteht in Rheinland-Pfalz und im Saarland Schulpflicht.



FÜR SIE WICHTIG ZU WISSEN:

Kinder und Jugendliche bzw. junge heranwachsende Flüchtlinge können und sollen den schulischen Einstieg finden. Die Schulpflicht besteht für Kinder im Alter von 6 Jahren bis 16 Jahren. Dennoch ist darauf zu achten, dass der Verpflichtung auch Folge geleistet werden kann.

Auf Grund der hohen Informationsbedarfe ist die Begleitung durch den schulischen Alltag für die meisten Eltern und Kinder in der Anfangsphase jederzeit hilfreich und sinnvoll.

Der Übergang für jugendliche Flüchtlinge von der Schule in den Beruf ist oft sehr „holprig“, hier muss viel Motivationsarbeit – gegenüber Jugendlichen und Ausbildungsstätten – geleistet werden. Es lohnt sich!

9. Freizeitgestaltung für Flüchtlinge

Flüchtlingskinder haben in ihren oft sehr engen Unterkünften und Wohnungen fast keinen Raum zum Spielen, wenig Raum für Bewegung. Engagement und eine Angebotsstruktur für zusätzliche und ergänzende Spiel- und Sprachförderung für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien sind gefragt und reichen derzeit überhaupt nicht aus. In Schulen und Unterkünften oder auch Jugendeinrichtungen in der Nähe von Wohnorten finden sich nur sehr wenige Angebote, die diese Zielgruppe mit

einbeziehen und den Spracherwerb und das Einleben in die hiesige Bildungsgesellschaft und Umgebung weiter erleichtern könnten.

Es gibt viele Möglichkeiten. Vielleicht haben Sie schon Ideen:

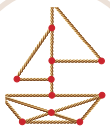
- die Kooperation mit einem Sportverein in der Nähe
- Angebote der Hausaufgabenhilfe
- Spielkreise
- Kunstaktionen
- Ausflüge in den Stadtwald, Parks, Zoo und Museen



- die Einladung in Jugendzentren
- die Teilnahme von Flüchtlingskindern an Ferien- und Freizeitaktivitäten

Die finanzielle Förderung von sportlichen Aktivitäten, Nachhilfe oder Teilnahme an Ferienmaßnahmen ist teilweise durch das „Bildungs- und Teilhabepaket“ für sozial benachteiligte Kinder über das Sozialamt förderfähig. Natürlich müssen auch hierfür wieder die erforderlichen Anträge gestellt werden!

Aber auch erwachsene Flüchtlinge freuen sich, wenn sie dem Alltag im Wohnheim entkommen und sich an Aktivitäten beteiligen können: Frauen beispielsweise haben vielleicht Spaß am gemeinsamen Handarbeiten, kreativen Tun, Gesprächen, Lernen und natürlich auch an der Entdeckung der Umgebung. Sie – wie auch die Männer – entdecken gern mehr von den neuen Kulturen oder präsentieren ihre eigene Kultur. Und oft sind Flüchtlinge hoch motiviert, ihre Sprachkenntnisse in Gesprächskreisen, Sport- und Hobbygruppen erweitern zu können oder Arbeitsstätten in Deutschland kennen zu lernen. Interkulturelle Begegnungen und Kontaktaufnahme zu „Einheimischen“ sind dabei hilfreich.



FÜR SIE WICHTIG ZU WISSEN:

Angebote zur Sprachförderung von Erwachsenen und Kindern, Spiel- und Freizeitgruppen in der Unterkunft oder unmittelbarer Nähe sind hilfreich. Aber auch das Kennenlernen der Trierer Umgebung, z.B. durch Organisation von Ausflügen und Museumsbesuchen ist für die betroffenen Flüchtlinge oft ein „Highlight“. Ob Sie sich für die Unterstützung eines einzelnen Menschen oder einer Gruppe entscheiden: Sie werden gebraucht. Es gibt viel zu tun. Aber Sie müssen nichts allein machen. Die Caritasverbände vor Ort sorgen gern für Kooperationspartner und -partnerinnen und helfen auch bei der Beantragung erforderlicher Mittel ... Übrigens lassen sich Flüchtlinge selbst auch gern zur Organisation von Aktivitäten ansprechen und einbeziehen.

10. Weitere Anregungen für Sie als Ehrenamtliche

Interkulturelle Kompetenz ist gefragt – aber was ist das?

Im Flüchtlingsbereich ist Kommunikationsfähigkeit durch Mehrsprachigkeit, gegebenenfalls auch nonverbal durch „Einsatz von Händen und Füßen“ gefordert. Es gibt aber noch mehr, was Ihre Sprach- und Kommunikationsfähigkeit mit Menschen unterschiedlichster Kulturen und Religionen bereichern kann ...

„Interkulturelle Kompetenz“ verstehen wir als Fähigkeit, zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen eine Beziehung aufzubauen und Verständnis zu ermöglichen, Menschen mit vielfältigen Erfahrungen anzusprechen, zu erreichen und einzubeziehen.

Wir alle kennen in unseren eigenen Bezügen schon unterschiedliche kulturelle Hintergründe, wie Unterschiede in den Sprachformulierungen und Werten bei Akademikern und Arbeitern oder bei Seniorinnen und Senioren im Unterschied zu Jugendlichen.

Interkulturelle Kompetenz ist mehr als Sprache – es ist Wissen!

- Wissen um eigene Werte
- Wissen um eigene Vorannahmen/Vorurteile
- Wissen um unterschiedliche Werte
- Systemisches Wissen
- (Familien-)Geschichtliches Wissen
- Gesellschaftspolitisches Wissen

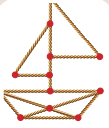
Interkulturelle Kompetenz verlangt auch Haltung, zum Beispiel

- Respekt
- die Anerkennung von kultureller Vielfalt als Normalität
- Gelassenheit

Persönlichkeit, bzw. persönliche Kompetenzen, die den Zugang zu anderen Menschen erleichtern

- Einfühlungsvermögen
- Offenheit (Neugier)

- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Fähigkeit, Unsicherheit auszuhalten
- Fähigkeit, Missverständnisse auszuhalten
- Flexibilität in den Umgangsformen und in der Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit zur Abgrenzung
- Lernfähigkeit
- nicht zuletzt Humor



FÜR SIE WICHTIG ZU WISSEN:

Keine Sorge, Sie müssen keine Prüfung in „Interkultureller Kompetenz“ ablegen!

Wir alle lernen im Alltag – im gemeinsamen Umgang – mit- und voneinander. Wenn Sie sich aber noch besser vorbereiten oder näher mit dem Thema befassen möchten: Die Caritasverbände machen immer wieder interkulturelle Angebote – auch für Ehrenamtliche.

11. Informationen zur Situation in Herkunftsländern?

Im Umgang mit Flüchtlingen kann es hilfreich sein, mehr über das Herkunftsland zu erfahren.

Wie wird die politische und wirtschaftliche Situation eingeschätzt? Gibt es Minderheitenrechte oder werden Minderheiten unterdrückt und verfolgt? Wie ist die gesellschaftliche Position von religiösen, sozialen und kulturellen Gruppierungen? Das kann dazu beitragen, die Situation des Flüchtlings besser zu verstehen.

Manche ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer recherchieren zudem gerne selbst, um Asylanträge besser zu verstehen, vielleicht aber sogar zu „untermauern“ und Anwälten hilfreiche Tipps geben zu können.

Folgende Links von Organisationen im Internet können für Sie hilfreich sein:

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) informiert regelmäßig über Flüchtlingsentwicklungen weltweit und ist auch für die rechtliche Situation von Flüchtlingen in vielen Ländern zuständig und ansprechbar: www.unhcr.de

Caritas International – eine der vielen Hilfsorganisationen – engagiert sich in diversen Ländern und Flüchtlingslagern und stellt teilweise auch Informationen hierüber zur Verfügung: www.caritas-international.de

Amnesty International ist eine weltweit agierende Menschenrechtsorganisation, die regelmäßig Jahresberichte zur Menschenrechtssituation in diversen Ländern mit interessanten und hilfreichen Hintergrundinformationen herausgibt: www.amnesty.de

Die Flüchtlingshilfe in der Schweiz stellt sehr fundierte Informationen zu Herkunftsländern zur Verfügung www.fluechtlingshilfe.ch

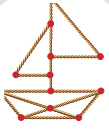
Das Österreichische Rote Kreuz recherchiert ebenfalls zu Herkunftsländern, um effiziente Informationen für Asylverfahren bereit zu stellen. Diese finden sich unter www.ecoi.net

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge informiert zur Flüchtlingssituation in Deutschland und fördert auch – mit Unterstützung aus EU-Fonds – einige Projekte zur Unterstützung der rechtlichen und sozialen Situation von Flüchtlingen www.bamf.de

Pro Asyl ist eine unabhängige Organisation, die zur Flüchtlingssituation der EU und in Deutschland informiert, regelmäßig Kampagnen durchführt, und auch Hintergrundinformationen zur Verfügung stellt: www.pro-asyl.de

Der Informationsverbund Asyl stellt auf seiner Homepage eine Reihe von Informationen, Arbeitshilfen, das Asylmagazin, Länderberichte und auch das Informationsblatt zur Anhörung in verschiedenen Sprachen zur Verfügung: www.asyl.net

Gute Informationen speziell zur Situation im Bundesland Rheinland-Pfalz bietet der Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz: www.asyl-rlp.org



FÜR SIE WICHTIG ZU WISSEN:

Sie können sich gern informieren und es gibt viel Material hierfür! Sie müssen es aber nicht!
Also – lassen Sie es langsam angehen ...

12. „Stolpersteine“ im Rahmen beim persönlichen Engagement

Flüchtlinge können Ihre Unterstützung wirklich gebrauchen. Das ist sicher deutlich geworden. Haben Sie sich aber Gedanken darüber gemacht, ob und warum Sie gerade Flüchtlinge unterstützen möchten? Vorüberlegungen zu Ihrer persönlichen Motivation, zu Ihren Erwartungen, zu Ihren zeitlichen Kapazitäten und Vorstellungen in Hinblick auf die konkreten Aufgaben sind hilfreich, um Enttäuschungen und „Überlastungen“ vorzubeugen. Die örtlichen Caritasverbände und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dekanaten und Pfarreien(gemeinschaften) stehen Ihnen auch dafür gern als Ansprechpartner/innen zur Verfügung. Auch wenn Sie sich bereits engagieren und Sie statt Zufriedenheit eher Unbehagen oder Verärgerung spüren, ist es gut, der „Sache“ mal auf den Grund zu gehen ...

Eine der großen Herausforderungen im ehrenamtlichen Engagement mit Flüchtlingen sind sicher die „Sprachbarrieren“, die aus unterschiedlichen sprachlichen und schulischen Vorbildungen, aber auch – wie im Kapitel „Interkulturelle Kompetenz“ schon erwähnt – aus unterschiedlichen Formen der Kommunikation, manchmal auch aus fehlendem Vertrauen, herrühren. Rechnen Sie – schon allein deshalb – immer damit, dass im Umgang mit Flüchtlingen Geduld und Ausdauer gefragt sind. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass Sie Verhaltensweisen oder Gewohnheiten antreffen, die Ihnen fremd sind oder als „unangemessen“ erscheinen. Vielleicht haben Sie schon ein klares Konzept vor Augen, wie sich die Flüchtlinge hier integrieren sollten und stellen fest, dass ihre Erwartungen nicht erfüllt werden. Es könnte sein, dass Ihre Ratschläge und Hilfen nicht angenommen werden ...

Dafür können viele Gründe verantwortlich sein: Vielleicht ist der Zeitpunkt zu früh, der Flüchtling hat andere Prioritäten. Befindet er sich noch in einer Schock- oder Trauerphase? Vielleicht kommt er aus ganz anderen sozialen Verhältnissen, fühlt sich überfordert oder schämt sich gar, dass er Ihnen – so empfindet er es vielleicht – nichts zurückgeben kann.

Meistens empfiehlt es sich, nicht vorschnell zu urteilen, sondern ein wenig abzuwarten und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auf das Thema oder Anliegen zurückzukommen.

Gerade zu Beginn des Kontaktes ist es ratsam, viel Zeit zum Kennenlernen einzuplanen und Vertrauen aufzubauen. Hören Sie zu und stellen Sie nur behutsam Fragen (nicht „ausfragen“!). Für die meisten Flüchtlinge sind die Signale, dass jemand echtes Interesse zeigt und sich zuwendet, zunächst vorrangig – und oft auch neu. Sie benötigen Zeit, um Ängste und Unsicherheiten – oft auch angesichts schlechter Erfahrungen – abzubauen. Es braucht auch Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Verschlossenheit, Misstrauen, zögerliche Reaktionen werden Ihnen voraussichtlich, gerade im Kontakt mit Verfolgten und Flüchtlingen mit schwer traumatisierenden Erfahrungen, begegnen.

Es ist gut, wenn Sie diese Reaktionen akzeptieren können und nicht als persönliche Zurückweisung einordnen. Sie haben schon gelesen, teilweise auch in den Medien verfolgt, dass Sie im Kontakt mit Flüchtlingen mit vielschichtigen Themen und existentiellen Nöten konfrontiert werden können: Dramatische Vorflucht- und Fluchterlebnisse, Verlust von Familienangehörigen, psychische und körperliche Erkrankungen, Armut, Abschiebegefahr, ungünstige Wohnverhältnisse und vieles mehr. Gerade wenn Flüchtlinge Vertrauen zu Ihnen fassen, werden die Themen stärker auf den Tisch kommen. Das kann auch bei Ihnen zu Betroffenheit und Belastungen führen – jedenfalls wäre das die ganz normale Reaktion.

Die eigene „Psychohygiene“, der seelische und vielleicht auch körperliche Ausgleich ist also auch für Sie wichtig und im Blick zu behalten. Scheuen Sie sich nicht, sich mit Ansprechpartner/innen oder weiteren Ehrenamtlichen dazu auszutauschen!



FÜR SIE WICHTIG ZU WISSEN:

Für den Aufbau von Beziehungen braucht es oft auch Sympathie, um gut miteinander umgehen zu können. Es kann tatsächlich sein, dass Ihnen der Flüchtling oder die Familie, um die Sie sich zu kümmern vorgenommen haben, nicht „liegt“. Vielleicht passt der kulturelle Background auch nicht ... Dann überlegen Sie lieber noch einmal – und nehmen vielleicht in diesem Fall Abschied und starten an anderer Stelle neu.

Die Koordinierungsgruppe freut sich, wenn Sie Lust und Mut haben, im willkommensnetz.de des Bistums Trier mitzumachen und ist froh, von Ihnen zu hören.





13. Ansprechpartner/-innen bei den Migrationsfachdiensten der Caritasverbände in der Diözese Trier

Rheinland-Pfalz

Caritasverband Rhein-Wied-Sieg e.V.

Geschäftsstelle Betzdorf
Wagnerstraße 1, 57518 Betzdorf
Ansprechpartner: Christoph Andrzejewski
Tel.: 02741 9758913 | Fax: 02741 976060
E-Mail: migrationsberatung@caritas-betzdorf.de

Geschäftsstelle Neuwied
Heddesdorfer Str. 5, 56564 Neuwied
Ansprechpartner: Claudia Pauly
Tel.: 02631 9875-17 | Fax: 02631 9875-75
E-Mail: pauly@caritas-neuwied.de

Caritasverband Westeifel e.V.
Kalvarienbergstr. 1 54595 Prüm

Geschäftsstellen Bitburg, Daun, Prüm
Ansprechpartner: Joachim Bach
Tel.: 06551 97109-0 | Fax: 06551 97109-161
E-Mail: j.bach@caritas-westeifel.de

Caritasverband Koblenz e.V.
Hohenzollernstraße 118, 56068 Koblenz

Ansprechpartnerin: Birgit Eich-Weddeling
Tel.: 0261 13906-503 | Fax: 0261 13906-580
E-Mail: eich-weddeling@caritas-koblenz.de

Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e. V.
St.-Veit-Str. 14, 56727 Mayen

Geschäftsstellen Mayen, Ahrweiler
Ansprechpartner: Markus Göpfert
Tel.: 02651 9869-140 | Fax 02651 9869-118
E-Mail: goepfert-m@caritas-mayen.de

Caritasverband Rhein-Hunsrück-Nahe e. V.
Bahnhofstraße 1, 55469 Simmern

Geschäftsstelle Simmern
Ansprechpartnerin: Ilona Besha,
Tel.: 06761 919670 | Fax: 06761 919680
E-Mail: ilona-besha@caritas-simmern.de

Caritasverband Trier e. V.
Bruchhausenstraße 16a, 54290 Trier

Ansprechpartner: Katharina Moik
Tel.: 0651 2096-354
E-Mail: moik.katharina@caritas-region-trier.de

Saarland

Caritasverband Saarbrücken und Umgebung e.V.
Johannisstr. 2, 66111 Saarbrücken

Ansprechpartner: Hartmut Daub
Tel.: 0681 30906-38 | Fax: 0681 30906-73
E-Mail: daub@caritas-saarbruecken.de

Caritasverband Saar-Hochwald e.V.
Lisdorfer Straße 13, 66740 Saarlouis

Geschäftsstellen Saarlouis, Merzig, Dillingen
Ansprechpartner: Dieter Nägele
Tel.: 06831 9399-51 | Fax: 06831 9399-40
E-Mail: d.naegele@caritas-saarlouis.de

Caritasverband Schaumberg-Blies e. V.
Hüttenbergstraße 42, 66538 Neunkirchen

Geschäftsstelle Neunkirchen
Ansprechpartner: Thomas Hans
Tel.: 06821-9209-46 | Fax: 06821-9209-44
E-Mail: t.hans@caritas-nk.de

Geschäftsstelle St. Wendel
Ansprechpartnerin: Irene Zerfaß
Tel.: 06851-9356- 12 | Fax: 06851-9356-44
E-Mail: i.zerfass@caritas-wnd.de

Caritaseinrichtungen in der Landesaufnahmestelle Lebach

Ansprechpartner: Helmut Selzer
Tel.: 06881 936201-22 | Fax: 06881 936201-21
E-Mail: selzer-h@caritas-lebach.de



Impressum

Herausgeber:

Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung Ehrenamt, Bildung und Gesellschaft
Kordinierungsstelle Flüchtlinge
Hinter dem Dom 6, 54290 Trier
Telefon: 0651/7105-384, eMail: koordination.fluechtlinge@bistum-trier.de

Caritasverband für die Diözese Trier
Abteilung Soziale Sicherung und Teilhabe
Referat Migration
Sichelstraße 10, 54290 Trier
Willi Mayer
Telefon: 0651/9493-236

Konzept/Texte:

Große Teile der Broschüre sind der Arbeitshilfe „Flüchtlinge in Köln“ des Caritasverbandes für die Stadt Köln wörtlich entnommen. Wir danken dem Caritasverband für die Stadt Köln für die dazu erteilte Erlaubnis.

Redaktion:

Willi Mayer, Caritasverband für die Diözese Trier
Andreas Flämig, Caritasverband Trier

Fotos:

Bistum Trier/Bischöfliche Pressestelle
S. 34: fotolia.com/© lassedesignen

Gestaltung:

ensch-media, Paulinstraße 84, 54292 Trier, www.ensch-media.de

Druck:

ensch-druck, Paulinstraße 84, 54292 Trier, www.ensch-druck.de

